
Bürgergemeinschaft Lamme e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Bürgerverein Lamme e. V.**“.
2. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Braunschweig unter dem Geschäftszeichen
3. Sitz des Vereins ist Braunschweig-Lamme.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste (§ 52 (2) Nr. 10 AO)und
 - b) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 (2) Nr. 25 AO)
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des unter 1a) aufgeführten Personenkreises, wenn Sie Sozialhilfe im Sinne des § 53 AO beziehen und zusätzlich auf die Hilfe anderer angewiesen sind. In diesem Zuge erfolgt die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Konkret wird ein Netzwerk für Unterstützungsmaßnahmen zugunsten des unter 1a) aufgeführten Personenkreises aufgebaut und weiterentwickelt. Unterstützungsmaßnahmen können z. B. sein:

- Aufnahme und Integration dieser Personen in das Gemeinwesen (z. B. Vorstellung der Vereine, Einrichtungen und des Ortsteiles)
 - Betreuung von Kindern
 - Begleitung in Alltagssituationen (z. B. Gänge zu Behörden, Einrichtungen und Arbeitsplätzen; Mitnahme zu Vereinstermine und Veranstaltungen)
 - Erwerb und Vertiefung von deutschen Sprachkenntnissen
 - Hilfe in Notsituationen (z. B. Beschaffung und Verteilung von Sachspenden)
 - Durchführung von bedarfsorientierten Veranstaltungen und Projekten (z. B. Veranstaltung zum Einwerben von Sach- und Geldspenden, Kulturveranstaltungen für das kulturübergreifendes Kennenlernen, Projekte für den Zugang zu Berufsausbildung und Arbeitsplätzen).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. In Ausführung des § 2 Zweck des Vereins verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Vorstand ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, diese Zweckbestimmung durch die tatsächliche Geschäftsführung zu verwirklichen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht jedoch nicht, d.h. der Vorstand kann Beitrittserklärungen ablehnen.
3. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod mit dem Todestag,
 - b) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres, wobei die Austrittserklärung binnen einer Frist von drei Monaten vor dem jeweiligen Austrittsdatum dem Vorstand zugegangen sein muss,
 - c) durch endgültigen Ausschluss mit sofortiger Wirkung.
5. Mitglieder, die sich nicht an die Bestimmungen dieser Satzung halten oder das Ansehen des Vereins durch ihr Verhalten schädigen oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand sind und auf schriftliche Mahnung binnen eines Monats nicht zahlen, können auf Antrag durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.
6. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch gegen die Entscheidung erheben. Der Einspruch ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung besteht nicht.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mindesthöhe sowie die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Etatjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie tritt wenigstens einmal jährlich zusammen. Die Mitgliederversammlung wird auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Gesamtmitglieder einberufen, wenigstens jedoch einmal im Jahr, spätestens 4 Monate nach Geschäftsjahresende. Bei dem Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind schriftlich Zweck und Gründe mitzuteilen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann in den Versammlungen auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied ausgeübt werden, das in Vertretung eines abwesenden Mitgliedes handelt. Es kann nur eine Stimme pro anwesendes Mitglied delegiert werden. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst, welches der/die Vorsitzende/r und der/die Schriftführer/in unterschreiben müssen.
5. Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein mündlicher Tätigkeitsbericht des Vorstandes zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein durch Entscheidung des Vorstandes.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, ist die Versammlung nicht beschlussfähig und eine neue Mitgliederversammlung ist einzuberufen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Aufgaben dieser Satzung.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden und einer Stellvertretung,
 - b) einem/einer Kassenwart/in und einer Stellvertretung und
 - c) einem/einer Schriftführer/in und einer Stellvertretung.

Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Ersatzmitglieder für verhinderte oder ausgeschiedene Mitglieder bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Davon muss ein Mitglied der/die Vorsitzende oder die Stellvertretung sein. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der gemeinsamen Unterzeichnung durch zwei dieser Mitglieder des Vorstandes.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/innen, welche die Jahresrechnung des Vorstands überprüfen und zur Mitgliederversammlung darüber berichten, spätestens jedoch 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres.
2. Die Kassenprüfer/innen sollen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen bei ihrer Prüfung keinerlei Weisungen.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Satzungsänderungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Zur Veränderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
3. Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
4. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Förderverein Feuerwehr Lamme, an den Sportverein Germania Lamme und an den Schützenverein Wilhelm Tell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25.09.2017 errichtet.